

# Werbung für „perfekte Zähne“? Wettbewerbswidrig!

Ein Beitrag von Christian Erbacher, LL.M.

**RECHT** /// Das zahnärztliche Werberecht ist immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits im Jahr 2001 wie folgt zur Zulässigkeit ärztlicher Werbemaßnahmen geäußert: „Was als zulässig beurteilt werden kann, beurteilt sich nicht nach dem Empfinden der möglicherweise allzu konservativen Standeskreise, sondern nach der Auffassung der Allgemeinheit als eigentlichem Adressaten.“ Das Werbeverbot hat sich seit dieser Entscheidung in ein Werberecht verwandelt.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hatte nun über die Werbung einer Kieferorthopädin für „perfekte Zähne“ zu entscheiden. Mit Urteil vom 27. Februar 2020 (Az.: 6 U 219/19) hat das OLG entschieden, dass es sich bei dieser Werbeaussage um ein unzulässiges Erfolgsversprechen handelt, und bestätigte infolgedessen einen Unterlassungsanspruch.

Der Fall ist gleichermaßen auch für Zahnärzte wichtig, die nicht kieferorthopädisch tätig sind. Denn die Konstellation der unzulässigen Erfolgsversprechen tangiert – da es das Heilmittelwerberecht betrifft – alle Stakeholder in gleicher Weise.

## Der Fall

Die Kieferorthopädin warb unter anderem mit folgendem Text für ein Invisalign-Zahnschienen-system:

*„Ilovemysmile ist eine kostengünstige individuelle Zahnspange für Leute, die wenig Zeit haben und trotzdem perfekte Zähne haben möchten. Sie sehen sofort beim ersten Termin, welche Ergebnisse Sie innerhalb von sechs Monaten erreichen können.“*

*„Bei Ilovemysmile erhält man vierzehn Schienen für jeden Kiefer, die man jeweils zwei Wochen trägt, jede Schiene ist anders und verändert Ihre Zähne Schritt für Schritt ... Und bald werden Sie auf Fotos deutlich schöner Lächeln.“*

Ein kieferorthopädischer Kollege sah in dieser Werbung einen Wettbewerbsverstoß und nahm die werbende Kieferorthopädin auf Unterlassung in Anspruch. Das Gericht entschied sich gegen die Argumentation der Kieferorthopädin.

## Die Entscheidung

Nach Ansicht des OLG hat die Kieferorthopädin durch die streitgegenständlichen Aussagen entgegen § 3 S. 1 Nr. 2a HWG fälschlich den Eindruck erweckt, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden könne.

## Das Gericht führte aus:

*„Hinter der Regelung in § 3 S. 1 Nr. 2a HWG steht der Gedanke, dass es aufgrund individueller Dispositionen beim einzelnen Patienten und variierenden Erscheinungsformen von Krankheiten stets zu einem Therapieversagen kommen kann (BVerwG NJW 1994, 2433, 2435), mit dem eine Erfolgsgarantie unvereinbar ist (Dieners/Reese Pharma R-HdB/Reese/Holtorf Rn. 165 mwN). Nach dem Gesetzeswortlaut ist an sich nicht das Versprechen eines Erfolgs, sondern das Hervorrufen des Ein-*



drucks, dieser sei sicher, unzulässig.“ Das OLG führte weiter aus, dass der allgemeine Verkehr der Angabe „perfekte Zähne“ den Eindruck eines sicheren Behandlungserfolgs entnehmen könne.

Zudem sah das OLG auch in der Aussage:

„... jede Schiene ist anders und verändert Ihre Zähne Schritt für Schritt ... Und bald werden Sie auf Fotos deutlich schöner Lächeln“ ein unzulässiges Erfolgsversprechen.

**Praxistipp**

Werbeaussagen, die einen Behandlungserfolg versprechen, sind damit grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen existieren dann, wenn es sich

um subjektive Meinungen handelt und weniger um objektive Tatsachenbehauptungen. Die Grenzen sind im Einzelfall genau herauszuarbeiten.

In diesem Kontext spielt auch § 21 Abs. 4 der Musterberufsordnung Zahnärzte eine Rolle. Hiernach ist es dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten. Eine sogenannte reine „Imagewerbung“ ist dem Zahnarzt hingegen gestattet.

Bei jeder Werbemaßnahme muss deshalb sorgfältig zwischen der Berufsfreiheit des Zahnarztes auf der einen und dem Patientenschutz auf der anderen Seite abgewogen werden.

**INFORMATION ///**

**Christian Erbacher, LL.M.**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

**Lyck+Pätzold. healthcare.recht**  
Nehringstraße 2  
61352 Bad Homburg  
Tel.: 06172 139960  
www.medizinanwaelte.de

Christian Erbacher  
Infos zum Autor



Infos zum Unternehmen



ANZEIGE

**Bambach® Sattelsitz**

DER EINZIGE mit der patentierten Wölbung



Jetzt  
**DOPPELT**  
Steuern  
**SPAREN!\***

Kostenloser Praxistest:  
+49 (203) 99269-888

Schmerzfrei positioniert – Entspannung für Körper und Geist  
Mindert signifikant den Bandscheibendruck

\*www.hagerwerken.de/katalog/07/bambach/

